

Kleine Anfrage

des Abg. Christian Schäfer AfD

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat**

Umgang mit dem Waschbären als invasive Art in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das derzeitige Populationsmanagement des Waschbären?
2. Hält die Landesregierung den bestehenden Handlungsspielraum für die Bejagung des Waschbären für ausreichend?
3. Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus den steigenden Streckenzahlen des Waschbären?
4. In welchem Maße kommt es beim Waschbären zur Jagd im befriedeten Bezirk?
5. Welche präventiven Maßnahmen gegen den Waschbären plant die Landesregierung?
6. Sieht die Landesregierung in den Pilotprojekten der Landkreise ausreichende Erfolge bei der Konfliktminderung?
7. Welche Verbesserungen bei den Kompetenzen der Stadtjäger plant die Landesregierung für den Umgang mit dem Waschbären?
8. Wie will die Landesregierung den Begründungsaufwand für die Bejagung des Waschbären verringern?
9. Welche Verbesserungen bei den Kompetenzen der Stadtjäger plant die Landesregierung für den Umgang mit dem Waschbären?
10. Wann legt die Landesregierung den nächsten Wildtierbericht vor und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für das Management des Waschbären?

16.7.2026

Christian Schäfer AfD

Eingegangen: 16.7.2026/Ausgegeben: 17.8.2026

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Der Waschbär verursacht zunehmend Probleme in Siedlungen und Naturräumen. Er plündert Nester und verbreitet Krankheiten. Die bisherigen Maßnahmen reichen unter Umständen nicht aus. Die kleine Anfrage dient dem Zweck den Sachstand zu erfassen und Möglichkeiten für eine effektivere Bekämpfung prüfen zu können.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. August 2026 Nr. MLRZ-0141-109/2/2 beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie bewertet die Landesregierung das derzeitige Populationsmanagement des Waschbären?*
- 2. Hält die Landesregierung den bestehenden Handlungsspielraum für die Bejagung des Waschbären für ausreichend?*
- 3. Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus den steigenden Streckenzahlen des Waschbären?*

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat sich in den letzten Jahren intensiv dem künftigen Umgang mit dem Waschbären gewidmet und die langfristigen Grundlagen auf fachlicher, operativer und jagdrechtlicher Ebene geschaffen. Der Waschbär wird in Baden-Württemberg im Rahmen der Jagd- und Schonzeiten der Landesgesetzgebung behandelt und kann damit landesweit bejagt werden. Seit Januar 2026 kann der Waschbär zudem ganzjährig, unter Einhaltung des Elterntierschutzes, bejagt werden. Des Weiteren hat Baden-Württemberg als einziges Land ein zweistufiges Managementsystem für Anfragen zu Wildtieren im Siedlungsraum etabliert. Den Bürgerinnen und Bürgern stehen mit den Wildtierbeauftragten kompetente Ansprechpartner zur Verfügung, um Fachfragen zu Wildtieren oder Konflikten mit Waschbären im Siedlungsraum professionell zu begegnen. Zudem können in einer zweiten Stufe kommunale Stadtjägerinnen und Stadtjäger gezielt Maßnahmen des Wildtiermanagements umsetzen, um Mensch-Wildtier-Konflikte zu befrieden (vgl. Drucksache 17/7324, 17/6694, 17/8835, 17/9242).

- 4. In welchem Maße kommt es beim Waschbären zur Jagd im befriedeten Bezirk?*
- 5. Welche präventiven Maßnahmen gegen den Waschbären plant die Landesregierung?*

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 6 Bundesjagdgesetz ruht die Jagd in befriedeten Bezirken und kann allenfalls beschränkt zugelassen werden. Somit findet die Jagd bundesweit grundsätzlich nur außerhalb befriedeter Bezirke, also außerhalb des urbanen Raumes, in denen eine Vielzahl an Menschen leben, statt. Auch in Baden-Württemberg ruht die Jagd im befriedeten Bezirk gemäß § 13 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG). Eine Bejagung von Waschbären ist im Stadtraum daher rechtlich nicht möglich. Waschbären können im Siedlungsraum jedoch Konflikte verursachen. Zur Lösung von Mensch-Wildtier-Konflikten hat das Land ein zweistufiges Managementsystem für urbane Räume aufgebaut (vgl. Ziffer 1 bis 3).

Der Gesetzgeber hat sich unter sorgfältiger Abwägung der Rechtslage, der fachlichen Notwendigkeiten im Umgang mit Wildtieren und des Sonderaspekts des befriedenden Bezirks als Lebensraum des Menschen entschieden, die Jagd unter den engen Voraussetzungen der §§ 13, 13a JWMG zuzulassen. Kommunale Stadtjägerinnen und Stadtjäger können unter definierten Voraussetzungen die Jagd im befriedeten Bezirk ausüben, wenn Mensch-Wildtier-Konflikte nicht durch Beratung und Präventionsmaßnahmen gelöst werden können. Prioritär liegt die Aufgabe der kommunalen Stadtjägerinnen und Stadtjäger in der Beratung bei Mensch-Wildtier-Konflikten, wodurch 80 bis 90 Prozent der Konflikte mithilfe von Beratung und Konfliktprävention vollständig gelöst oder zumindest deutlich minimiert werden können. Das Portfolio der möglichen Präventionsmaßnahmen ist groß und deren Anwendung richtet sich an der Problemlage bzw. der Art des Mensch-Wildtier-Konflikts und der Tierart aus (vgl. Drucksache 17/7324, 17/9242).

6. Sieht die Landesregierung in den Pilotprojekten der Landkreise ausreichende Erfolge bei der Konfliktminderung?

Die Pilotprojekte sollen lokal betroffene Akteure für eine gemeinsame Konfliktlösung zusammenführen, Lösungsansätze entwickeln sowie best-practice-Empfehlungen geben. Hierdurch konnte eine entsprechende Konfliktminimierung erreicht werden. Mensch-Tier-Konflikte mit dem Waschbären können vor allem durch entsprechend angepasstes Handeln der Betroffenen minimiert werden. Hinsichtlich einer Beratung stehen hierzu z. B. Stadtjäger oder die Wildtierbeauftragte der Stadt- und Landkreise zur Verfügung.

7. Welche Verbesserungen bei den Kompetenzen der Stadtjäger plant die Landesregierung für den Umgang mit dem Waschbären?

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Stadtjägerinnen und Stadtjäger sind mit § 13a JWMG und § 19 DVO JWMG geregelt. Eine Änderung oder Erweiterung der Zuständigkeiten und Befugnisse der Stadtjägerinnen und Stadtjäger ist gegenwärtig nicht erforderlich.

8. Wie will die Landesregierung den Begründungsaufwand für die Bejagung des Waschbären verringern?

Neozoen, wie der Waschbär, die den jagdrechtlichen Regelungen des JWMG unterliegen und für die in § 10 Durchführungsverordnung zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (DVO JWMG) eine Jagdzeit bestimmt wurde, können im Rahmen der im JWMG genannten Ziele (§ 2 JWMG) bejagt werden. Ein Begründungsaufwand entsteht daher nicht (vgl. Drucksache 17/7324). Zudem kann der Waschbär seit Januar 2026 ganzjährig, unter Einhaltung des Elterntierschutzes, bejagt werden.

9. Welche Verbesserungen bei den Kompetenzen der Stadtjäger plant die Landesregierung für den Umgang mit dem Waschbären?

Da die Frage unter Ziffer 7 im Wortlaut der Frage unter Ziffer 9 entspricht; siehe Antwort zu Ziffer 7.

10. Wann legt die Landesregierung den nächsten Wildtierbericht vor und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für das Management des Waschbären?

Der nächste Wildtierbericht wird im Jahr 2029 erfolgen und etwaige Managementempfehlungen zum Waschbären werden in diesem gefasst.

Gentges

Ministerin für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat